

**Landesamt für Umwelt- und
Arbeitsschutz**
Don- Bosco Straße 1
66119 Saarbrücken

ANTRAG AUF GENEHMIGUNG DES UMGANGS MIT RADIOAKTIVEN STOFFEN
nach § 7 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 20. Juli 2001

Der Genehmigungsantrag ist auf der Basis nachstehender Merkposten, die je nach Art und Umfang der zur Genehmigung beantragten Tätigkeit durch den Antragsteller zu ergänzen sind, einschließlich sämtlicher Nachweise und Zeichnungen einzureichen.

1. Strahlenschutzverantwortlicher (§ 31 Abs. 1 StrlSchV)

Name, Firma, Institution (Stempel) Genaue Bezeichnung für beantragende(n) Abteilung, Bereich oder dergleichen Anschrift, Telefon

Für eventuelle Nachfragen: Telefonnummer, Name der Kontaktperson

Name des Strahlenschutzverantwortlichen (natürliche Person), Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Beruf, Stellung im Betrieb, Anschrift.

Bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen sind zusätzlich Angaben für die zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten zu machen.

2. Strahlenschutzbeauftragter (§ 31 Abs. 2 StrlSchV)

Angaben über die für die Leitung oder Beaufsichtigung des beabsichtigten Umgangs mit radioaktiven Stoffen in ausreichender Anzahl zu bestellenden Strahlenschutzbeauftragten.

Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Beruf, Stellung im Betrieb, Aufgabenbereich, Anschrift.

Innerbetrieblicher Entscheidungsbereich und Vertretungsregelung.

Fachkundenachweis gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StrlSchV in Verbindung mit den Richtlinien Fachkunde im Strahlenschutz und Strahlenschutz in der Medizin

3. Bei dem beabsichtigten Umgang mit radioaktiven Stoffen tätige Personen

Anzahl, Alter, Geschlecht der im Kontrollbereich tätigen bzw. beim Umgang mit radioaktiven Stoffen beschäftigten Personen (beruflich strahlenexponierte Personen der Kategorie A, Kategorie B) einschließlich Reinigungs- und Wartungspersonal, Angaben zur Unterweisung dieser Personen über mögliche Strahlengefährdung und anzuwendende Schutzmaßnahmen sowie Angaben zur Ermittlung der Körperdosis und zur ärztlichen Überwachung).

4. Radioaktive Stoffe

Die beantragten Aktivitätswerte sind getrennt nach offenen und umschlossenen radioaktiven Stoffen z. B. in Tabellenform anzugeben:

Nr.	Radioaktiver Stoff Radionuklid und Form (offen o. umschlossen)	Maximale Arbeitsaktivität in Bq	Maximale Umgangsaktivität in Bq	Maximale Bezugsaktivität in Bq/Jahr

Hinweis: Die Umgangsaktivität für ein Radionuklid ist die über alle im Genehmigungsantrag angeführten Räume, in denen mit diesem Radionuklid im Sinne der Strahlenschutzverordnung umgegangen werden soll, summierte Aktivität dieses Radionuklids.

Beschreibung der offenen und umschlossenen radioaktiven Stoffe:

Radionuklid(e), Aktivität des/der radioaktiven Stoffe(n) Chemische Verbindung

Physikalische Beschaffenheit (Form, Zustand) Strahler-Nr.

Besondere Eigenschaften

Für umschlossene radioaktive Stoffe in "besonderer Form"(special form) Kopie der Bauartzulassung beifügen.

5. Ort des Umganges

Postanschrift, Gebäude, Geschoß, Raum

Lageplan und Strahlenschutzbauzeichnung nach DIN 6814 Teil 5 (auch Angabe Nutzung benachbarter Räume).

Nachweis der Einhaltung der Forderungen der DIN 25425 (Radionuklidlaboratorien), der DIN 25422 (Aufbewahrung radioaktiver Stoffe), der DIN 6844 (Nuklearmedizinische Betriebe).

Strahlenschutzberechnungen zur Ermittlung der Dosisleistung an relevanten Orten des Strahlenschutzbereiches

6. Verwendung der radioaktiven Stoffe

Erläuterung unter Angabe des Anwendungsgebietes, der Zielsetzung und der Rechtfertigung der Verwendung radioaktiver Stoffe gemäß § 4 StrlSchV, sowie Beschreibung der Arbeitsvorgänge.

7. Schutz vor Strahlenschäden

Schutzeinrichtungen:

Sperrbereiche, Kontrollbereich, Überwachungsbereiche, Abschirmeinrichtungen,

Kontaminationsschutz der Arbeitsplätze, Einrichtungen und der Arbeitnehmer, Be- und Entlüftung der Arbeitsräume,

Sonstige Einrichtungen.

Schutzmaßnahmen:

Strahlenschutzanweisungen (§ 34 StrlSchV)

Zutrittsregelungen zum Strahlenschutzbereich

Vorkehrungen gegen Brand, Diebstahl, Auslaufen, Emanation etc., Strahlenschutzmeßgeräte,

Wartung und Funktionsprüfung der für den Strahlenschutz relevanten Einrichtungen Sonstige Maßnahmen.

8. Radioaktive Abfälle

Art und Form des radioaktiven Abfalls (Radionuklid, physikalische und chemische Beschaffenheit), Menge (Aktivität, Masse, Volumen) des zu erwartenden radioaktiven Abfalls pro Jahr,

Behandlung des radioaktiven Abfalls: Ort und Ausstattung des Lager- bzw. Abklingraums (siehe Punkt 5), Ablieferung radioaktiver Abfälle an...

9. Angaben bezüglich Freigabe nach § 29 StrlSchV

10. Ableitungen radioaktiver Stoffe mit Wasser oder Luft

Einhaltung der Grenzwerte des § 47 StrlSchV i.V.m. Anlage VII Teile A bis D

11. Nachweis der Deckungsvorsorge (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 und § 10 StrlSchV)

12. Geplanter Beginn und Dauer des Umgangs mit den beantragten radioaktiven Stoffen

(Datum sowie Unterschrift des Strahlenschutzverantwortlichen)